

DER BUNDESANWALT

**URGENT**

Orig. ging an JB ✓

Bern, den 10. Juli 1970

DRINGEND

an	DBWW				3/a
Datum	10.7.70				W
Visa	✓	W			
EPD	10.7.70	17			
Ref.	p.B.17.42.F.O. ✓				

An das  
Eidg. Politische Departement  
Politische Angelegenheiten

3003 B e r n

Herr Botschafter,

p.B. 15.50.4. (Ged. V.)

Ich übermittle Ihnen in der Beilage den heute von unserem Kommissär Ritschard mit TELEX zugestellten Text eines Briefes des Politischen Dienstes der Kantonspolizei Genf, in dem auf Amtshandlungen französischer Polizeiüberwachungsorgane in Genf hingewiesen wird. Eine derartige Tätigkeit der französischen Polizei - der hier aktuelle Fall ist nicht der einzige dieser Art - verletzt in grober Weise die schweizerische Gebietshoheit und verstösst gegen Art. 271 StGB. Ich möchte daher den von den Genfer Polizeibehörden geäusserten Wunsch nach einer Demarche des Politischen Departements nachdrücklich unterstützen. Die franz. Behörden wären insbesondere auf Art. 271 StGB hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, dass in Zukunft auf schweizerischem Gebiet tätige Polizeiorgane mit Zwangsmassnahmen zu rechnen haben werden. Es sei denn sie seien im Besitze entsprechender Bewilligungen der zuständigen schweiz. Behörde im Sinne von Art. 271 Ziff. 1 StGB. Solche Bewilligungen wären vorgängig beim Politischen Departement oder auf dem Polizeiweg bei der Bundesanwaltschaft nachzusuchen. Gleichzeitig müsste auf die Aussichtslosigkeit von Gesuchen der franz. Behörden in Fällen wie dem vorliegenden, wo bereits ein schweizerischer Sicherheitsdienst eingerichtet ist und spielt, hingewiesen werden.

Die Angelegenheit ist, wie das post scriptum zeigt, insofern dringend, als die Genfer Polizei, wenn Präsident Houphouët-Boigny bei seiner bevorstehenden Wiedereinreise vom 14.7.1970

wiederum von französischen Ueberwachungsbeamten begleitet sein sollte, diese kurzerhand festnehmen würde.

Ich möchte Sie daher um umgehende Intervention bei den französischen Behörden ersuchen, damit ein unangenehmer Zwischenfall vermieden werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

DER BUNDESANWALT:

*Ward*

Beilagen:

- Telex vom 10.7.70
- franz. Text Art. 271 StGB.